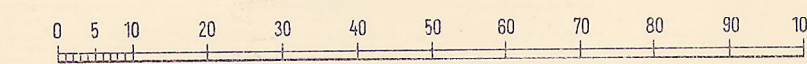


für das Gelände zwischen

Maßstab 1 : 1000

[illegible]

Verkehrsflächen:				
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungsskile		Grundverkehrsfläche Straßenbreite
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtsverbot		
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtsverbot		

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. **GASWERK** Gasdruckregler

Grünflächen: z.B.
Flächen für die Landwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

für Garagen	Zahl der Bauteile	Ga 1	Mit Gar-, Fahr- u. Leihpflichten zu beenden (1)
Für Gemeinschaftsstellplätze	nicht zulässig	Ga 1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Für Gemeinschaftsgaragen	Zahl der Bauteile	Ga 6	Vor der Verbauung freizuhaltender Schuttfächen
Für Garagen- und Stellplatzgebiete	nicht zulässig	Ga 5 (1)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Zahl der Bauteile	Ga 5 (1)	Höhenlage von Verkehrslinien (2)

Grundrissform für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlich zweckgebunden sind

Von der Bauweise freizuhaltende Grundstücke

z.B.  HOTEL

Freizeithäuser

Ferienhäuser

als Wohngebiet (1) (2)

als Wohngebiet (1) (2)

als Wohngebiet (1) (2)

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit		Beckensymbol	
wasserrechtlichen Festsetzungen		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
Wasserschutzgebiet		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter	
		Bauelemente	

nach V.O. v. 4.8.1984 (GV. 88.5)

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude			Hochstraße
Stellplatz	mit Zahl der Ebenen		Tiefstraße
Garage	mit Zahl der Ebenen		Brücke
Tiefgarage			Bahnanlage
Kinderspielfeld			Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Beckengrenze	Elektrikaltrennung
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ordnungsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschuldbahn		Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Gänge			
Tiefgarage			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			
			

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Pflanzzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1988

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 11. Februar 1971

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

[illegible]

Bühl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 1. 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 14. 2. 1972 bis 14. 3. 1972 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Spandau, den 27. April 1972

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Stroschei.

Arrisleiter

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Eine Erhöhung der für das Gewerbegebiet südlich der Altonauer Straße zulässigen Geschosfläche und der für das Industriegebiet zulässigen Baumaasse um die Flächen bzw. Baumaassen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Dachfläche oberhalb der Garagen errichtet werden, kann zugelassen werden, wenn im Gewerbegebiet die Geschosflächenzahl 1,5 bzw. im Industriegebiet die Baumaassenzahl 7,0 nicht überschritten wird.
3. Die Bebauungstiefe im Gewerbe- und Industriegebiet beträgt 30 m, gerechnet von den Baugrenzen an. Eine Überschreitung bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bzw. Baugrenzen kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedeutung und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Fläche ABCDA ist Fläche für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (Pumpwerk). Bauliche Anlagen, die auf der Zwischenfläche dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden.
6. In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht mehr Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen, wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, höchstens 18 m² nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m² großen offenen Laubenvorplatzes als Sitzplatz ist zulässig.
7. Die Fläche B ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten des jeweiligen und mit einem Fahrrecht zugunsten der zuständigen Unternehmerträger zu belasten.
8. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundsätze mit Bindungen für Bepflanzungen und die Fläche A B B1 A1 A sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
9. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die die bauliche Regelungen der in § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

[illegible]

Die rot gekreuzten festgesetzten Straßenbegrenzungslinien sind aufgrund des Schreibens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 10.05.1999 (Zeichen II E 23-6142/III-148) für funktionslos und obsolet erklärt worden.

Das sich daraus als funktionslos und obsolet ergebene Straßenland (geplante Bundesstraße 2) ist gemäß Auskunft vom Stadtentwicklungssamt Spandau (Stadtplanung) vom 02.02.2015 nach § 34 Baugesetzbuch einzuordnen und zu beurteilen.

Berlin, den 03.02.2015

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und
Wirtschaftsförderung
Fachbereich Vermessung und Geoinformation

Im Auftrag

Im Auftrag

Venus

Null